



16/SN-92/ME

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT**Bundeswirtschaftskammer**

Bundeswirtschaftskammer Stubenring 12 A-1010 Wien

An das
Bundesministerium für Finanzen

Himmelpfortgasse 4 - 8
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Zl.	51 - GE/19.84
Datum:	25. SEP. 1984
Verteilt	28.09.1984 Auchenberg

H. Wasserbauer

Ihre Zahl/Nachricht vom	Unsere Zahl/Sachbearbeiter	(022 2) 52 15 11	Datum
GZ. FS-110/13-III/9/84, Fp.1520/1984-DDr.H/Dh. 30.8.1984	268 DW		18.9.1984

Betreff

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird.
Begutachtung

Zu dem mit do. Note vom 30.8.1984, GZ. FS-110/13-III/9/84, zur Äußerung übermittelten Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Finanzstrafgesetz geändert wird, beehrt sich die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft folgendes auszuführen:

Die Bundeskammer ist der Meinung, daß der Verfall bis zum zehnfachen Wert des Gegenstandes immer noch als excessiv anzusehen ist.

Es darf hierbei nicht übersehen werden, daß jeder Schmuggel-tatbestand in Hinblick auf den Umstand, daß der niedrigste EUSt-Satz bereits 10 % beträgt (wozu noch der AF-Beitrag kommt), jenseits der Geringfügigkeitsgrenze liegt. Dies mag auf den ersten Blick rechtspolitisch richtig erscheinen. In mehr als 80 % der Einfuhren bestehen die Eingangsabgaben im wesentlichen aus der EUSt. Wenn jemand die EUSt vorsätzlich hinterzieht, so ist obligatorisch nach § 35 Abs. 4 FinStrG.

1111-02/83

- 2 -

als Nebenstrafe auf Verfall des Tatgegenstandes zu erkennen. Derjenige, der bei einem Inlandsumsatz mit einer gleichartigen Ware die Mehrwertsteuer hinterzieht, ist nicht mit der Nebenstrafe des Verfalls bedroht (§ 33 FinStrG). Es fragt sich, ob diese unterschiedliche Behandlung strafrechtspolitisch gerechtfertigt ist. Nach Auffassung der Bundeskammer handelt es sich hierbei um gleichwertige Strafrechtstatbestände, so daß eine Ungleichbehandlung eine Verletzung des verfassungsrechtlichen Gleichheitsgrundsatzes darstelle, eine Verletzung, die zur Aufhebung der nun zu sanierenden Norm führte.

Nach Ansicht der Bundeskammer kann dem verfassungsrechtlichen Gebot der Gleichbehandlung nur voll entsprochen werden, wenn die Nebenstrafe des Verfalls, abgesehen hinsichtlich der Tatwerkzeuge, wozu auch die Beförderungsmittel mit besonderen Vorrichtungen (z.B. Geheimpfächern) gehören, überhaupt gestrichen würde.

Bei dieser Gelegenheit erinnert die Bundeskammer an ihre mit Note vom 17.5.1984, Fp. 104/1982, an das Bundesministerium für Finanzen herangetragenen Änderungs- und Ergänzungsvorschläge hinsichtlich des Finanzstrafgesetzes sowie des § 23 Kreditwesengesetz und bittet um antragsgemäße Veranlassungen im Zuge der nunmehrigen Änderung des Finanzstrafgesetzes. Eine Kopie der damaligen Note wird als Anlage dieser Stellungnahme beigelegt.

Wunschgemäß werden dem Herrn Präsidenten des Nationalrates 25 Kopien dieser Stellungnahme unmittelbar zugeleitet.

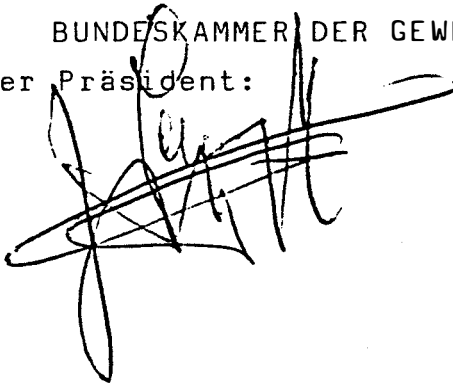
Mit vorzüglicher Hochachtung

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

Anlage





BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Bundswirtschaftskammer

Bundeswirtschaftskammer Stubenring 12 A-1010 Wien

An das
 Bundesministerium für Finanzen
 Himmelpfortgasse 4 - 8
 1010 W i e n

Ihre Zahl/Nachricht vom

Unsere Zahl/Sachbearbeiter

(0 22 2) 52 15 11

Datum

Fp. 104/1982-DDr.H

268 DW

175.1984

Betreff

- 1.) Änderungen und Ergänzungen
des Finanzstrafgesetzes
- 2.) Absicherung des Bankgeheim-
nisses (§ 23 Kreditwesengesetz)

Sehr geehrte Herren!

Das Bundesministerium für Justiz hat einen Entwurf eines Strafrechtsänderungsgesetzes 1984 vorgelegt, in dessen Abschnitt VII auch eine Änderung des Finanzstrafgesetzes 1958 hinsichtlich der Zuständigkeitsabgrenzung Verwaltung/Gericht vorgesehen ist.

Ferner liegt dem Nationalrat ein Initiativantrag Nr. 80/A betreffend eine Finanzstrafgesetznovelle 1984 vor.

Die Bundeskammer nimmt diese Vorgänge zum Anlaß, auch ihrerseits Änderungs- und Ergänzungswünsche zum Finanzstrafgesetz 1958 in der geltenden Fassung und zum § 23 Kreditwesengesetz an das Bundesministerium für Finanzen heranzutragen.

Teil 1 (Finanzstrafgesetz)

Zunächst zu Abschnitt VIII des obgenannten Entwurfes des
 – Bundesministeriums für Justiz:

Der Entwurf beabsichtigt in Abschnitt VIII nur in einem Punkt eine Änderung des Finanzstrafgesetzes, u. zw. eine Anhebung der

1111-02/83

- 2 -

für die Zuständigkeitsabgrenzung zwischen Finanzbehörden und Strafgerichten maßgeblichen Wertbeträge. Hiezu ergeben sich auf Grund der bisherigen Erfahrungen eine Reihe von Problemen, die ein grundsätzliches Überdenken der Zuständigkeitsregelung erfordern.

Ohne die Finanzvergehen als Kavaliersdelikte verharmlosen zu wollen, fällt doch als grobe Ungereimtheit auf, daß sie in mancher Hinsicht strafgerichtlicher härter behandelt werden als die im Strafgesetzbuch geregelten eigentlichen Kriminaldelikte: sie wurden in die allgemeinen Amnestiegesetze der Jahre 1945, 1946, 1950, 1955, 1968 und 1975 nicht einbezogen, während eigentliche Steueramnestien nur in den Jahren 1949 und neuerdings 1982 beschlossen wurden.

Aber auch die Strafsätze für Finanzdelikte können wesentlich über die Kriminaldelikte hinausgehen: Während etwa für Abgabenhinterziehungen eine Geldstrafe bis zum zweifachen des Verkürzungsbetrages und zusätzlich eine Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verhängt werden kann, steht auf das tatbildmäßig am ehesten vergleichbare Kriminaldelikt des nicht qualifizierten Betrug nur eine Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder eine Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen.

Zu dieser positivrechtlich feststellbaren Diskriminierung der Finanzdelikte gegenüber den Kriminaldelikten kommt eine eher faktische aus der Zuständigkeitsregelung. Gemäß § 196 a FinStrGes. obliegt bei Gerichtszuständigkeit die Hauptverhandlung und Urteilsfällung dem Schöffengericht. Im Regelfall ist das Schöffengericht gemäß § 13 Abs. 2 StPO nur dann zuständig, wenn eine Freiheitsstrafe von mindestens drei Jahren angedroht ist. Beim Einbruchsdiebstahl im Sinne des § 129 Ziff. 1 bis 3 StGB erhöht sich die Strafandrohung sogar auf fünf Jahre. Nach geltendem Recht ist die Freiheitsstrafandrohung gemäß § 33 Abs. 1 FinStrGes. nicht höher als ein Jahr; sie kann sich beim Rückfall im Sinne des § 41 FinStrGes. auf maximal eineinhalb Jahre erhöhen. Nicht einmal der zweimalige Rückfallstäter des Bandenschmuggels oder des bewaffneten Schmuggels ist mit einer Höchststrafe von mehr als drei Jahren bedroht. Demnach ist **k e i n** Delikt des Finanzstrafge-

./.

- 3 -

setzes mit einer Freiheitsstrafe zu ahnden, die drei Jahre übersteigt. Trotzdem muß nach geltendem Recht stets ein Schöffensenat entscheiden und es ist die Zuständigkeit des Einzelrichters ausgeschlossen.

Bezeichnender Weise wurde auch in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage des Finanzstrafgesetzes, 295 d. Blg. VIII GP, die für die Kompetenzabgrenzung festgelegten Betragsgrenzen als "äußerst bestreitbar, sowohl als zu hoch als auch zu niedrig" bezeichnet. Diese Bedenken müssen nun angesichts der im Entwurf vorgesehenen Erhöhung der Betragsgrenzen nachdrücklich wiederholt werden.

In den Erläuterungen zu Abschn. VIII des genannten Entwurfes wird nur summarisch auf die sich aus den Art. 5 und 6 EMRK ergebenden Bedenken verwiesen. Hier ist zunächst festzuhalten, daß nicht nur die Verhängung von Freiheitsstrafen gemäß Art. 5 EMRK den Gerichten vorbehalten ist. Gemäß Art. 6 hat jedermann u. a. Anspruch darauf, daß seine Sache in billiger Weise öffentlich und innerhalb einer angemessenen Frist gehört wird, u. zw. von einem unabhängigen und unparteiischen, auf Gesetz beruhendem Gericht, das über die Stichhaltigkeit der gegen ihn erhobenen strafrechtlichen Anklage zu entscheiden hat. Österreich hat zu Art. 5 EMRK einen Vorbehalt betreffend die im Verwaltungsverfahrensgesetz BGBl Nr. 1950/1972 vorgesehenen Maßnahmen des Freiheitsentzuges unter der in der österreichischen Bundesverfassung vorgesehenen nachprüfenden Kontrolle durch den Verwaltungsgerichtshof oder den Verfassungsgerichtshof geltend gemacht; die Vorbehalte zu Art. 6 der Konvention sowie zu Art. 1 Zusatzprotokoll sind hier nicht von Bedeutung. Nach dem in Klecatsky-Morscher, Das österreichische Bundesverfassungsrecht, MGA, III. Auflage, 1982, auf Seite 1191 (Entscheidung K 23) wiedergegebenen Erkenntnis der Europäischen Menschenrechtskommission umfaßt der österreichische Vorbehalt zu Art. 5 auch den Art. 6. Die Kommission spricht dabei nur von dem auf den Verwaltungsverfahrensgesetzen (BGBl Nr. 1950/1972) beruhendem Verfahrenssystem, zu welchem jedoch das Steuerrecht im allgemeinen und das Finanzstrafrecht im besonderen nie gehörten.

./.

- 4 -

Dementsprechend war auch der Verfassungsgerichtshof zunächst der Meinung, die im Finanzstrafgesetz vorgesehenen Maßnahmen wären durch den österreichischen Vorbehalt zu Art. 5 EMRK nicht gedeckt (Entscheidung Slg. 4049). Er revidierte jedoch später diese Auslegung dahingehend, daß nicht das Verwaltungsstrafgesetz, sondern die dort vorgesehenen Maßnahmen von der Europäischen Menschenrechtskonvention ausgenommen seien, gleichgültig in welchem Gesetz diese nun im einzelnen enthalten seien, mindestens soweit sie mit den in den Verwaltungsverfahrensgesetzen vorgesehenen Maßnahmen übereinstimmen (Entscheidung Slg. 5021).

Eine derartige Auslegung scheint aber mit Art. 64 EMRK, insbesondere dessen Abs. 2 nicht übereinzustimmen: Danach sind Vorbehalte allgemeiner Art unzulässig und es muß jeder Vorbehalt mit einer kurzen Inhaltsangabe des betreffenden Gesetzes verbunden sein. Die im österreichischen Vorbehalt angeführte Zitierung (BGBl. Nr. 1950/1972) stellt jedenfalls keine derartige kurze Inhaltsangabe des betreffenden Gesetzes dar oder ist Bestandteil eines solchen. Wie bereits erwähnt, war aber das Steuerrecht - wie insbesondere das Finanzstrafrecht - nie Bestandteil des auf den Verwaltungsverfahrensgesetzen (BGBl. Nr. 1950/1972) beruhenden Verfahrenssystems. Da Ausnahmebestimmungen nicht ausdehnend ausgelegt werden dürfen, was sich für Vorbehalte speziell aus Art. 64 EMRK ergibt, bleibt nur die Möglichkeit, das Finanzstrafrecht voll den Art. 5 und 6 EMRK anzupassen.

Dafür spricht auch der Größenschluß: Während Delikte im allgemeinen Verwaltungsrecht durchwegs mit eher niedrigen Strafbeträgen geahndet werden, gehen die Strafen für Finanzdelikte auch im finanzstrafbehördlichen Verfahren in Größenordnungen wie für Kriminaldelikte oder darüber hinaus (höchste Geldstrafe für Steuerhinterziehung im finanzstrafbehördlichen Verfahren 1 Million, künftig 1,5 Millionen Schilling).

./.

- 5 -

Die Bundeskammer schlägt daher anstelle der derzeitigen Kompetenzabgrenzung nach Verkürzungsbeträgen folgende Regelung vor:

- "1. Die Finanzstrafbehörde ist zur Ahndung von Finanzvergehen zuständig, soweit nur eine Geldstrafe verhängt und gegebenenfalls auf Verfall erkannt werden kann.
2. Das Gericht ist zur Ahndung von Finanzvergehen zuständig, soweit auf Freiheitsstrafe zu erkennen ist."

Darüber hinaus erlaubt sich die Bundeskammer folgende Reformvorschläge zum Finanzstrafgesetz zu erstatten:

./.

- 6 -

Entkriminalisierung

Eine Reihe von Reformmaßnahmen im Bereich des allgemeinen Strafrechts wie auch von Nebengesetzen innerhalb des letzten Jahrzehntes standen unter der Devise "Entkriminalisierung". Das Finanzstrafgesetz war von diesem Trend bisher praktisch ausgeschlossen. Auch die Reform durch die Novelle 1975 hat trotz entsprechender Ankündigungen keine wesentliche Entkriminalisierung gebracht. Es erscheint der Bundeskammer daher dringlich, die sich nunmehr mit dem Strafrechtsänderungsgesetz 1984 bietende Möglichkeit zu nützen, um die längst überfällige Entkriminalisierung des Finanzstrafgesetzes in Angriff zu nehmen.

Neben der oben ausgeführten Neuregelung der Zuständigkeitsbestimmungen sollten daher noch folgende weitere Maßnahmen gesetzt werden:

§ 15 FinStrGes.:

Freiheitsstrafen, auch Ersatzfreiheitsstrafen, dürfen nur noch durch Gerichte verhängt werden.

§ 15 Abs. 3 sollte daher lauten:

" (3) Bei Finanzvergehen, deren Ahndung nicht dem Gericht obliegt, darf eine Freiheitsstrafe nicht verhängt werden."

§ 26 FinStrGes.:

Gem. § 26 FinStrGes. ist die bedingte Strafnachsicht und die bedingte Entlassung nur bei den durch die Gerichte verhängten Geld- und Freiheitsstrafen möglich. Es ist unverständlich, warum eine gleichartige Einrichtung nicht auch für im finanzbehördlichen Strafverfahren verhängte Strafen möglich sein sollte.

In § 26 Abs. 1 sollten daher die Worte " durch die Gerichte" gestrichen werden.

§ 29 FinStrGes.:

Das Instrument der Selbstanzeige wäre so zu gestalten, daß es ohne Inanspruchnahme eines Steuerberaters möglich ist,

- 7 -

davon Gebrauch zu machen. Eine bloße Darstellung des Vergehens an sich müßte genügen; d. h. die Höhe der zu entrichtenden Beträge wäre von der Finanzverwaltung zu ermitteln. Als Lösung bietet sich - ähnlich wie im Steueramnestiegesetz - eine Streichung folgender Stelle im § 29 Abs. 2 an " und die sich daraus ergebenden Beträge den Abgaben- oder Monopolvorschriften entsprechend entrichtet werden."

Unzweckmäßig erscheint uns auch, daß gem. § 29 Abs. 3 lit. a) eine strafbefreiende Selbstanzeige dann ausgeschlossen ist, wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige bereits Verfolgungshandlungen gesetzt wurden. Als Verfolgungshandlungen gelten nämlich gem. § 14 Abs. 3 auch Amtshandlungen unzuständiger Gerichte, Finanzstrafbehörden oder Organe sowie solche, von denen die Person, gegen die sie gerichtet waren, keine Kenntnis erlangt hat. Selbst wenn also anläßlich einer finanzbehördlichen Nachschau oder Buchprüfung (§ 29 Abs. 3 lit. c) gleich zu Beginn der Amtshandlung Selbstanzeige erstattet wird, bleibt in diesen Fällen die Kriminalisierung des Betroffenen bestehen. Im § 29 müßte daher Abs. 2 lit. a) insoweit ergänzt werden, daß die Straffreiheit nur dann nicht eintritt, wenn zum Zeitpunkt der Selbstanzeige Verfolgungshandlungen gesetzt oder die Tat bereits ganz oder zum Teil entdeckt und dies dem Anzeiger von der Behörde mitgeteilt worden ist.

§ 33 FinStrGes.:

Die bei Abgabenhinterziehung i. S. des § 33 FinStrGes. angedrohte Freiheitsstrafe ist mit einem Jahr begrenzt. Gem. § 15 Abs. 2 FinStrGes. ist sie nur dann zu verhängen, wenn es ihrer bedarf, um den Täter von weiteren Finanzvergehen abzuhalten oder der Begehung von Finanzvergehen durch andere entgegenzuwirken. Die Finanzbehörde darf gem. Abs. 3 leg. cit. eine Freiheitsstrafe nur bis zum Höchstausmaß von 3 Monaten festsetzen. Im Zuge einer Entkriminalisierung sollte in diesem nicht besonders qualifizierten Fall einer Abgabenhinterziehung eine Freiheitsstrafe nicht vorgesehen werden.

./.

- 8 -

Freiheitsstrafen bleiben somit nur für die mit wesentlich höherem Unrechtsgehalt versehenen Tatbilder der §§ 35 bis 48 FinStrGes. bestehen.

§ 55 FinStrGes.:

Auf Grund der Entscheidung eines verstärkten Senats des OGH v. 21. 4. 1977, EvBl. 166/1977, kommt dieser Bestimmung eine absolute Bindungswirkung für die Gerichte an verwaltungsbehördliche Abgabefestsetzungen zu. Der VfGH hält diese Ansicht in seinem Erkenntnis vom 30. 6. 1977, B 102/75, für mit Art. 6 Abs. 2 MRK nicht vereinbar.

Abgesehen davon, daß diese widersprüchliche Rechtsprechung höchst unbefriedigend erscheint, kommt es in der Praxis tatsächlich nicht selten zu ungerechtfertigten Strafurteilen; nämlich dann, wenn etwa im Zuge einer Betriebsprüfung eine Einigung über strittige Punkte quasi im Vergleichswege zustande kommt und später, meist entgegen vorherigen Zusagen, diese Punkte in ein Finanzstrafverfahren einbezogen werden. Es wäre daher § 55 insoweit zu ergänzen, daß zumindest für die Gerichte eine Bindungswirkung nur dann gegeben ist, wenn die Abgabefestsetzung in einem Verfahren vor dem VwGH (VfGH) ihre Bestätigung gefunden hat.

§ 57 Fin StrGes.:

Gem. § 57, Abs. 3 FinStrGes. hat die Finanzstrafbehörde Rechtsbelehrung unter zwei Einschränkungen zu gewähren :

- a) Der Beschuldigte (Nebenbeteiligte) muß die Rechtsbelehrung verlangen,
- b) der Beschuldigte (Nebenbeteiligte) darf nicht durch einen berufsmäßigen Parteienvertreter vertreten sein.

Hiezu wird weiters bemerkt, daß der Erlaß des BMfF vom 19. 12. 1975 im Punkt 3.3 die Anweisung enthält, auch eine Rechtsbelehrung darüber zu erteilen, daß eine Rechtsbelehrung verlangt werden kann.

./ .

- 9 -

In der Praxis wurde wiederholt die Feststellung gemacht, daß namentlich bei Fahndungshandlungen dieser Erlaß nicht angewendet wird. Außerdem wird die Rechtsbelehrung auch mit der Begründung nicht erteilt, daß im Steuerakt die Vollmacht eines Wirtschaftstreuhänders erliegt.

Die Bundeskammer erachtet es für notwendig, daß die Rechtsbelehrung ohne jedwede Einschränkung insoweit für Organe der Finanzstrafrechtspflege **v e r p f l i c h t e n d** ist, als ein Verteidiger des Beschuldigten (Nebenbeteiligten) an der Amtshandlung nicht teilnimmt. Daher wäre § 57 Abs. 3 in diesem Sinne zu ändern.

§ 58 FinStrGes.:

Zur Objektivierung des Strafverfahrens sollte vor allem auch im Hinblick auf den materiellen Sinngehalt der Vorschriften über die Gewaltentrennung das Strafverfahren grundsätzlich von einem unabhängigen Richter geleitet werden. Dieser Forderung entspräche die generelle Zuständigkeit eines Spruchsenats im Verfahren vor den Verwaltungsbehörden. Im § 58 Abs. 2 FinStrGes. wären daher die lit. a) und b) ersatzlos zu streichen.

§ 68 FinStrGes.:

§ 68 Abs. 2 sollte dahin ergänzt werden, daß der Laienbeisitzer im Spruchsenat und mindestens ein Laienbeisitzer im Berufungsenat von der gesetzlichen Berufsvertretung jener Berufsgruppe entsendet wird, der der Abgabepflichtige angehört. Damit würde der Kompliziertheit und Differenziertheit der tatsächlichen Vorgänge und ihrer Abschätzbarkeit besser Rechnung getragen als bisher.

§ 78 FinStrGes.:

§ 78 Abs. 2 sollte dahingehend geändert werden, daß im gesamten Untersuchungsverfahren die Teilnahme eines Verteidigers an allen Beweisaufnahmen zugelassen ist.

./.

- 10 -

§§ 85 bis 93 FinStrGes.:

Die Bundeskammer ist der Ansicht - vor allem auch im Hinblick auf die derzeit geführten öffentlichen Diskussionen - , daß es auch im Interesse der Finanzverwaltung liegt, wenn im finanzbehördlichen Strafverfahren Hausdurchsuchungen, Beschlagnahmen und Festnahmen nicht vom Amtsvorstand bzw. bei seiner Verhinderung von dessen Vertreter angeordnet werden, sondern vom Vorsitzenden des zuständigen Spruchsenates. Im selben Sinn äußerte sich auch der Präsident der Richtervereinigung Dr. Harkl am 28. 2. 1984, wonach der Einsatz von Richtern verstärkt werden sollte.

Eine derartige Kompetenz des Vorsitzenden des Spruchsenates ist bereits im geltenden Finanzstrafgesetz verankert, weil gem. § 86 Abs. 1 leg.cit. die Untersuchungshaft im finanzbehördlichen Strafverfahren nur vom Vorsitzenden des Spruchsenates verhängt werden darf.

Haus- und Personendurchsuchungen sollten grundsätzlich nur während der Geschäftszeit bzw. Betriebszeit durchgeführt werden, Ausnahmen hievon müßten schriftlich begründet werden. Gleichzeitig müßte zu Beginn und Ende der Amtshandlung eine Niederschrift aufgenommen werden. In diese Niederschrift müßten mindestens folgende Punkte aufgenommen werden:

- Gegenstand der Hausdurchsuchung
- daß Anleitung bzw. Rechtsbelehrung vorgenommen worden ist
- Beiziehung von Vertrauenspersonen bzw. eines Rechtsbeistandes.

Weiters müßte der Abs.5 insoweit erweitert werden, als 2 Vertrauenspersonen bzw. ein Rechtsbeistand beizuziehen sind, also zwingend und nicht nur tunlich.

Die Einschränkung im Abs. 5 "falls diese Amtshandlung dadurch nicht wesentlich verzögert wird und dies tunlich erscheint", müßte daher gestrichen werden.

Ferner wären die Bestimmungen, die die Möglichkeit einer Nachbringung des Hausdurchsuchungsbefehles, einer Festnahmeanordnung etc. innerhalb 24 Stunden vorsehen, zu streichen.

. / .

- 11 -

§ 96 FinStrGes.

Diese Bestimmung sollte dahingehend ergänzt werden, daß Sonderregelungen, wie z. B. die Wahrung des Bankgeheimnisses nach § 23 KWG, Vorrang haben. Die Ergänzung könnte etwa wie folgt lauten:

"Dies gilt nicht, wenn andere gesetzliche Vorschriften eine Schweigepflicht bezüglich der aufgefundenen Gegenstände vorschreiben."

§ 99 FinStrGes.:

Diese Vorschrift statuiert eine Auskunftspflicht für jedermann. Der Gesetzestext spricht in diesem Zusammenhang zwar nur von der Verpflichtung, Urkunden und andere Unterlagen, die für das Finanzstrafverfahren von Bedeutung sind, vorzulegen oder die Einsichtnahme in diese zu gestatten, in der Praxis sind jedoch - mit vereinzelt Ausnahmen - stets Ablichtungen anzufertigen; dies besonders dann, wenn die verlangten Unterlagen auf Datenträgern gespeichert sind, wobei auf Grund der §§ 131 Abs. 3 und 132 Abs. 3 BAO die Verpflichtung besteht, lesbare, dauerhafte Wiedergaben auf eigene Kosten anzufertigen.

Für Kreditinstitute als die am häufigsten angesprochenen Auskunftspersonen in Finanzstraffällen ergeben sich dadurch erhebliche Kosten; insbesondere auch dadurch, daß die Finanzverwaltung häufig unkritisch jede Unterlage in einer lesbaren, dauerhaften Wiedergabe verlangt. Abhilfe könnte dadurch geschaffen werden, daß die Finanzverwaltung ohne Weiterverrechnungsmöglichkeit die entstandenen Kosten im Zusammenhang mit der Auskunftspflicht nach § 99 FinStrGes. zu ersetzen hat. In der BRD sind diesbezügliche Entscheidungen bezüglich des Kostenersatzes bereits ergangen. Wenn daher eine Auskunftserteilung mit Kosten verbunden ist, sollte im Gesetz ein Kostenersatz vorgesehen werden.

. / .

- 12 -

§ 143 FinStrGes.:

Diese Bestimmung wäre der vorgeschlagenen Neuregelung im § 58 FinStrGes. durch Streichung der lit.a) im Abs. 3 anzupassen.

§ 145 FinStrGes.:

Der Einspruchsverzicht in dieser Bestimmung wäre durch Streichung des Abs. 3 und Adaptierung des Abs. 5 aus dem Gesetz zu eliminieren. Diese Bestimmung hat bedauerlicherweise in der Praxis nicht selten zu Mißbräuchen geführt.

§ 157 FinStrGes.:

§ 157 bestimmt, daß "bei Stimmengleichheit die Stimme des Vorsitzenden entscheidet". Diese Vorschrift steht der Regelung des § 20 StPO entgegen. Es besteht kein Grund für die gegenüber dem Schöffengericht ungleichmäßige Behandlung im Berufungssenat. Dazu kommt, daß die den Vorsitz führenden Richter hinreichend Erfahrung und Überzeugungskraft haben, die Laienbeisitzer von Fehlentscheidungen abzuhalten. Schließlich muß bedacht werden, daß gegen eine etwa durch das Übergewicht der Laienstimmen zustande gekommene Fehlentscheidung eines Berufungssenates der Präsident der Finanzlandesdirektion gem. § 169 Abs. 2 FinStrGes. Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof erheben kann.

Gesetzliches Beweismittelverwendungsverbot:

Immer wieder werden Klagen über nicht gesetzeskonforme, manchmal sogar schikanöse Amtshandlungen laut. Dienstaufsichtsbeschwerden führen meist zu keinem Erfolg (siehe Club 2 vom 28. 2. 1984, Fall Hofer). Die Aussage, der Fahnder und/oder die Unterschrift auf dem Formular FStr 32 decken jeden behördlichen Übergriff ab. In den mündlichen Strafverhandlungen vor dem Schöffengericht oder vor dem Spruchsenat werden Übergriffe der

. / .

- 13 -

Fahnder nicht mehr gewürdigt.

In das FinStrGes. sollte daher eine eigene Bestimmung über ein gesetzliches Beweismittelverbot aufgenommen werden: "Beweismittel, die auf gesetzwidrige Weise zustande gekommen sind, dürfen im Verfahren gegen Beschuldigte nicht verwendet werden". (Analogie zum VwGH-Erkenntnis über die Blutabnahme). Damit erhält der Beschuldigte die Möglichkeit, im nachfolgenden Verfahren eine Prüfung der Gesetzmäßigkeit der vorangegangenen Amtshandlungen zu erreichen.

Der Rechtsschutz muß von Beginn der Amtshandlung (z.B. Fahndung) bis zum Ende des Verfahrens wirksam sichergestellt werden.

./.

- 14 -

Teil 2 (Bankgeheimnis, § 23 Kreditwesengesetz)

Das in den Medien bereits mehrfach kritisch gewürdigte Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 7. Dezember 1983, welches das österreichische Bankgeheimnis dadurch in Frage stellt, daß nach dieser Entscheidung ein Finanzbeamter im Rahmen seiner dienstlichen Tätigkeit Unterlagen unbeteiligter Dritter bei "Gefahr in Verzug" ohne Anordnung eines Finanzstrafverfahrens beschlagnahmen darf, hat beträchtliche Unruhe bei in- und ausländischen Kunden der österreichischen Kreditunternehmungen hervorgerufen. Damit haben die seit Jänner 1984 währenden Bemühungen des österreichischen Kreditapparates, beim Anlegerpublikum das durch die lange Diskussion über die Zinsertragsteuer beeinträchtigte Vertrauen in den Spargedanken wieder zu stärken, einen ernst zu nehmenden Rückschlag erlitten.

Der Herr Bundesminister für Finanzen hat sich anlässlich der Präsentation der Investitionsanleihe am 11. April 1984 auf Grund von Anfragen von Journalisten ausdrücklich zum österreichischen Bankgeheimnis bekannt und erklärt, daß sich an seiner grundsätzlich positiven Einstellung zum Bankgeheimnis nichts ändern werde und er eine fundierte Regelung des Bankgeheimnisses für notwendig erachte. Trotz des erwähnten Erkenntnisses des Verwaltungsgerichtshofes beabsichtige er, im Erlaßwege restriktive Richtlinien zu schaffen, die eine extensive Auslegung der Befugnisse der Finanzbehörden hintanhaltend.

Die Bundeskammer glaubt nun nicht, daß durch einen Erlaß allein die notwendige gesetzliche Klarstellung, eine Beruhigung der Anlegerschaft und Sicherung des Bankgeheimnisses im Interesse des Sparerpublikums erreicht wird; sie ist vielmehr der Meinung, daß nur durch eine Novellierung des § 23 Kreditwesengesetz der genannten Zielvorstellung des Bundesministers für Finanzen am besten Rechnung getragen werden kann.

Nach Abstimmung mit der österreichischen Kreditwirtschaft schlägt die Bundeskammer daher eine Novellierung des § 23 Kreditwesengesetz vor.

./.

- 15 -

In den § 23 sollte daher folgender neuer Abs. 3 eingefügt werden, wodurch die Bestimmung des jetzigen Abs. 3 bei unveränderter Formulierung zum Abs. 4 würde:

"(3) Tatsachen, die nach Abs. 1 dem Bankgeheimnis (Amtsgeheimnis) unterliegen, dürfen in einem Abgabeverfahren oder in einem Finanzstrafverfahren nur gegen jenen Kunden der Kreditunternehmung verwendet oder verwertet werden, gegen den ein Finanzstrafverfahren vor der Beweisermittlung eingeleitet wurde."

Die Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft richtet somit an das Bundesministerium für Finanzen die höfliche Bitte, obige Vorschläge einer positiven Wertung zu unterziehen und alle nötigen Schritte in die Wege zu leiten, die für eine alsbaldige gesetzliche Realisierung erforderlich sind.

BUNDESKAMMER DER GEWERBLICHEN WIRTSCHAFT

Der Präsident:

Der Generalsekretär:

